Freie und Hansestadt Hamburg
JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder
Anstaltsleitung

AL BW – Nr.: 07/2019
31.01.2019

Anstaltsverfügung Nr. 07/2019

Betr.: Anordnung und Abgabe von Urinkontrollen

I. Anordnung von Urinkontrollen gem. § 72 HmbStVollzG und § 52 HmbUVollzG

1. Wenn bei einer Gefangenen/einem Gefangenen der konkrete Verdacht des Betäubungsmittelmissbrauchs besteht, werden Urinkontrollen angeordnet, soweit dies zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die Anordnung zur Abgabe einer Urinkontrolle hat stets schriftlich im Einzelfall zu erfolgen und ist zu begründen.
Konkrete Verdachtsmomente für eine Anordnung zur Abgabe einer Urinkontrolle im Einzelfall können sich beispielsweise ergeben aus:

- dem Verdacht unmittelbar vorangegangenen Suchtmittelkonsums: die/der Gefangene weist körperliche oder psychische Ausfall- und/oder Begleiterscheinungen auf (glasige Augen, schwankender Gang, verwirrter Eindruck etc.),
- dem Auffinden von Betäubungsmitteln oder Gebrauchsutensilien, welche der/dem Gefangenen zuzuordnen sind,
- aktenkundigen Hinweisen anderer Gefangenen/Gefangener,
- auffälligem niedrigen Creatininwert im Rahmen einer freiwilligen Urinkontrolle,
- nachgewiesenen Suchtmittelmissbrauchs während der Haft.

Konkrete Verdachtsmomente für eine sogenannte allgemeine Anordnung zur Abgabe einer Urinkontrolle können sich beispielsweise ergeben aus:

- der Verurteilung, Vorverurteilungen, Lebenslauf etc.

Ergeben sich aus der Auswertung der Akten zeitlich noch naheliegende (3-6 Monate) Hinweise, bspw. aus dem zu vollstreckenden Urteil, Vorverurteilungen, Therapieabbrüchen oder aus dem Bundeszentralregisterauszug, dass die/der Gefangene die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat oder bei ihr/ihm ei-

ne Suchtmittelabhängigkeit besteht, kann grundsätzlich ebenfalls eine Anordnung zur Abgabe von Urinkontrolle erfolgen. In diesem Fall ist zu prüfen, ob auf Grund von Zeitablauf, etwaigen Therapienachweisen oder nachgewiesener Drogenfreiheit der konkrete Verdacht des Betäubungsmittelmissbrauchs zum Zeitpunkt des Vollzugsbeginns noch zu begründen ist. Die Entscheidung, ob allgemeine Anordnungen zur Abgabe einer Urinkontrolle unter diesen Voraussetzungen erfolgen sollen, ist bereits in der ersten Vollzugsplanung zu treffen. [redacted] Nach Ablauf von 3 Monaten, in denen die/der Gefangene den Anordnungen zur Abgabe von Urinkontrollen nachgekommen ist und diese ohne Befund waren, erfolgt keine weitere allgemeine Anordnung.

Fällt eine Urinkontrolle positiv aus, so entscheidet die zuständige Vollzugsabteilungsleitung, wann weitere Urinkontrollen als Einzelfallanordnungen durchgeführt werden (s.o).

2. Bestreitet die/der Gefangene trotz positiver A-Probe den Suchtmittelkonsum ist sie/er auf die Notwendigkeit und Folgen einer B-Probe (gerichtsfeste, gaschromatographische Untersuchung der A-Probe) hinzuweisen. Gemäß § 72 Abs.2 HmbStVollzG (§ 52 HmbUVollzG) in Verbindung mit Nr.1 der AV zu § 72 HmbStVollzG / § 52 HmbUVollzG werden bei positiven Testergebnissen der B- Probe die Kosten der/dem Gefangenen per Kostenbescheid auferlegt. Die entsprechende Unterrichtung der/des Gefangenen ist schriftlich zu dokumentieren und von dieser/diesem zu unterzeichnen.

3. Die Anordnung einer Urinkontrolle gem. § 72 HmbStVollzG / § 52 HmbUVollzG begründet eine allgemeine Gehorsamspflicht der/des Gefangenen gem. § 68 Abs. 2 Nr. 3 HmbStVollzG, / § 48 Abs. 2 Nr. 3 HmbUVollzG dieser Anordnung Folge zu leisten. Eine Weigerung der/des Gefangenen zur Abgabe einer gem. § 72 HmbStVollzG / § 52 HmbUVollzG angeordneten Urinkontrolle kann daher disziplinarisch geahndet werden.

II. Anordnungen von Urinkontrollen auf freiwilliger Basis

Zahlreiche vollzugliche Maßnahmen, wie beispielsweise Verlegungen in den offenen Vollzug, Arbeitsplatzzuweisungen, Stationszuweisungen, Gewährung von Lockerungen oder Zustimmung zu einer bedingten Entlassung können einen Nachweis über eine Suchtmittelfreiheit erforderlich machen. In diesen Fällen ist es nicht möglich, eine Urinkontrolle gem. § 72 HmbStVollzG / § 52 HmbUVollzG zu vollzuglichen Zwecken anzuordnen. In diesen Fällen sind die betroffenen Gefangenen darauf hinzuweisen, dass sie die Möglichkeiten haben, am freiwilligen Urinkontrollprogramm teilzunehmen, um ihre Suchtmittelfreiheit zu belegen. Die Suchtmittelfreiheit ist durch die Abgabe von Urinkontrollen mit negativen Testergebnissen über einen aussagefähigen Zeitraum (regelhaft 3 Monate) nachzuweisen, der zu begründen und zu dokumentieren ist.
Kommt die/der Gefangene in einem solchen Fall der Aufforderung zur Abgabe einer freiwilligen Urinkontrolle nicht nach, ist es zulässig, einen nicht ausgeräumten begründeten Verdacht des Betäubungsmittelmissbrauchs bei vollzuglichen Entscheidungen zum Nachteil der/des Gefangenen zu werten. Dagegen ist es nicht zulässig, die/den Gefangene/n wegen der Weigerung zur Abgabe einer freiwilligen Urinkontrolle zu disziplinieren.
Sofern eine freiwillig abgegebene Urinprobe einen positiven Befund aufweist, ist es zulässig, den/die Gefangene(n) zu disziplinieren. Kosten für eine etwaige B-Probe können allerdings nicht erhoben werden, da § 72 HmbStVollzG oder § 52 HmbUVollzG in diesen Fällen keine Anwendung findet.

III. Durchführung der Urinkontrollen bei männlichen Gefangenen

1. Die Anordnung von Urinkontrollen erfolgt grundsätzlich durch die Vollzugsabteilungsleitung oder durch den Sicherheitsdienstleiter, bei deren Abwesenheit in konkreten Verdachtsfällen durch die Stations – oder Revisionsbediensteten.

2. Die Anordnung von Urinkontrollen ist nachvollziehbar und aktenkundig unter Verwendung des im Anstaltsordner dafür vorgesehenen Formulars zu dokumentieren und anschließend zur GPA zu nehmen.

3. Die Abgabe der Urinkontrollen erfolgt grundsätzlich unter Aufsicht eines Bediensteten in den dafür vorgesehenen Räumen auf den Vollzugsabteilungen bzw. im Krankenrevier.

4. Sind Gefangene auf den Vollzugsabteilungen nicht in der Lage, spontan Urin zu lassen, wird ihnen ein angemessener Zeitraum von mindestens einer Stunde eingeräumt, innerhalb dessen sie sich zur Abgabe der Urinkontrolle selbstständig wieder bei der Stationsaufsicht melden können. Dieser Zeitraum soll eine Stunde nicht unterschreiten und drei Stunden nicht überschreiten. Der Zeitpunkt des ersten Abgabeversuchs und der tatsächlichen Abgabe sind zu dokumentieren. „Wartezeiten" über Nacht sind durch rechtzeitige Abforderung der Urinkontrollen zu vermeiden.

5. Sind Gefangene aus Schamgefühl nicht in der Lage, unter Aufsicht eines Bediensteten Urin zu lassen, wird ihnen als Alternative folgendes Verfahren angeboten:

   a. Der jeweilige Gefangene wird auf die Arrest- und Sicherungsstation verbracht, wo er von einem Bediensteten durchsucht und in dessen Beisein umgekleidet wird.

   b. Durch den Bediensteten erfolgt zudem eine Kontrolle der Mundhöhle.

   c. Anschließend wird der Gefangene in einen von außen nicht einsehbaren Haftraum (derzeit: LBZ oder SBZ) geführt, wo ihm ein Gefäß zur Abgabe der Urinkontrolle gegeben wird. Er darf dem Bediensteten bei der Abgabe der Urinkontrolle den Rücken zukehren.

      Gefangene, die spontan keinen Urin lassen können, wird nach Durchsuchung und Umkleidung ein angemessener Zeitraum eingeräumt, innerhalb dessen sie sich zur Abgabe der Urinkontrolle melden können (vgl. oben Ziffer 2).

   d. Nach der Abgabe des Gefäßes wird der Gefangene zurück auf die Vollzugsabteilung gebracht.

6. Bechertest: Ablaufplan

   a. Die Bechertests werden dezentral in den einzelnen Hafthäusern auf den Stationen durch die Stationsbeamten durchgeführt. Die Urinkontrollen werden schriftlich vorbereitet, indem die Sicherungsklebestreifen, die den Packungen beiliegen zunächst mit Name, geb. Datum, Station und Buchnummer des Gefangenen und dem UK-Abgabedatum versehen werden. Ebenso wird der Dokumentationsbogen für die Auswertung des Testergebnisses vorbereitet.

   b. Im Beisein des Gefangenen wird der Testbecher aus der Kunststoffverpackung entnommen. Der Plastikschlüssel zum Aktivieren des Tests wird aus dem Deckel genommen.

c. Der Gefangene benutzt weiterhin die bereits vorhandenen Pappbecher zur Urinabgabe und füllt seinen Urin anschließend in den Testbecher um.

d. Der Gefangene verschließt den Testbecher, indem er ihn fest zudreht. Anschließend wird der Becher mit dem vorbereiteten und beschrifteten Sicherungsklebestreifen versiegelt.

e. Noch im Beisein des Gefangenen wird geprüft und vom Bediensteten dokumentiert, ob die Urinmenge ausreichend ist und ob die Urintemperatur stimmt.

f. Anschließend wird dann innerhalb der nächsten Stunde durch den Bediensteten der Bechertest mit dem Schlüssel aktiviert und nach frühestens 5 Minuten (Aktivierungszeit des Bechers) ausgelesen - wobei es in das Ermessen des Bediensteten gestellt wird, ob der Gefangene dabei anwesend ist - und das Ergebnis dokumentiert.

g. Bei negativem Befund wird der Name des Gefangenen auf dem Sicherungsklebestreifen unleserlich gemacht und der Becher anschließend im Müllbeutel, der sich in der Regel im UK-Raum befindet, entsorgt. Das Ergebnis wird dem Gefangenen eröffnet und in Basis-Web eingetragen. Anschließend geht der Dokumentationsbogen zur GPA.
Bei positivem Befund wird der vollständig beschriftete Testbecher anschließend im Transportbehälter zum Gefrierschrank in der Ambulanz gebracht und dort eingefroren. Das Ergebnis wird dem Gefangenen eröffnet und in Basis-Web eingetragen.

h. Ebenso erfolgt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Gefangenen. Der Dokumentationsbogen wird dem Disziplinarvorgang beigefügt. Nach Abschluss des Disziplinarverfahrens durch die Disziplinarverhandlung veranlasst die zuständige Vollzugsabteilungsleitung umgehend die Entsorgung der eingefrorenen UK-Probe. Dazu wird der Name des Gefangenen auf dem Sicherungsklebestreifen unleserlich gemacht und der Testbecher über die Mülltonnen neben der Müllpresse entsorgt.
Sollte im Verlauf des Disziplinarverfahrens die Durchführung einer B-Probe erforderlich sein, wird diese durch die zuständige Vollzugsabteilungsleitung veranlasst. Die Ambulanz wird mit dem Dokumentationsbogen darüber informiert, welche eingefrorene Probe zur Durchführung der B-Probe zum UKE transportiert werden soll. Dazu wird die Probe entweder von der Ambulanz zur Pforte gebracht oder die Transportbeamten holen die Probe in der Ambulanz ab, um diese dem Labor im ZKH zuzuführen. [redacted] Das Labor leitet den Becher an das UKE. Dort wird er dann auch nach Testung entsorgt.

IV. <u>Durchführung der Urinkontrollen bei weiblichen Gefangenen</u>

Notwendige Urinkontrollen werden durch die Teilanstaltsleitung, die Vollzugsabteilungsleitungen oder im Einzelfall durch den SDL angeordnet. In deren Abwesenheit und bei einem konkreten Verdacht können auch Stations- oder Revisionsbedienstete die unmittelbare Kontrolle anordnen. Die zuständige Vollzugsabteilungsleitung oder deren Vertretung ist spätestens am Folgetag zu informieren. Für die ordnungsgemäße Durchführung der UK´s sind die Stationsbeamtinnen zuständig.
Hinsichtlich der Durchführung des Testes wird auf den Handlungsleitfaden Bechertest verwiesen. Darüber hinaus ist in der Teilanstalt für Frauen folgendes zu beachten:
Die Gefangene wird ohne Vorankündigung zur Abgabe aufgefordert. Vor Abgabe des Urins wird sie durchsucht. Sie gibt den Urin - in Anwesenheit einer Bediensteten - im UK-Raum in der vorzuhaltenden ins WC eingelassenen Pfanne ab. Die Gefangene zieht den Urin in die dafür vorgesehene Monovette auf und füllt diesen in den bereitgestellten Bechertest. Während der Desinfek-

tion der Pfanne durch die Gefangene wird der Becher in Anwesenheit der Gefangenen versiegelt. Die Gefangene verlässt den UK-Raum.

Lässt es das Schamgefühl der Gefangenen es nicht zu unter Aufsicht die Urinkontrolle abzugeben, werden Alternativen angeboten. Die Handhabung wird für den Einzelfall vorgegeben und dokumentiert
Die Anordnung von Urinkontrollen ist stets nachvollziehbar unter Verwendung des in der TAF vorgesehen Formulars zu dokumentieren und nach Abschluss des Verfahrens der GPA zuzuleiten.
Sofern die Gefangene nicht in der Lage ist, Urin abzugeben, kann sie mit ihrem Einverständnis und nach vorheriger Durchsuchung im nahegelegenen behindertengerechten Haftraum untergebracht werden. Unter Aufsicht der Bediensteten hat sie die Möglichkeit einen Becher Wasser zu trinken. Die Unterbringung im Haftraum dauert solange an, bis die Gefangene in der Lage ist, Urin abzugeben. Die Gefangene kann die Wartezeit jederzeit selbst beenden. Die Nichtabgabe gilt als Verweigerung.
Die Ergebnisse sind auf der Bechertestdokumentation zu vermerken. Alle Ergebnisse der Urinkontrollen werden der Ambulanz z.K. und zum Abgleich mit der verordneten Medikation zugeleitet. Alle Testbecher werden zunächst im Kühlschrank gelagert. Negative Urinkontrollen nach Rückmeldung aus der Ambulanz entsorgt.
Die Testbecher der positiven Urinkontrollen sind bis zur endgültigen Klärung des Vorganges (Anerkennung oder B- Probe) einzufrieren. Bei Nichtanerkennung des Testergebnisses werden die Gefangenen umfassend über die Möglichkeit der B-Testung aufgeklärt. Die Beantragung und die Aufklärung über evtl. entstehende zu tragende Kosten erfolgt schriftlich.

V. Diese Anstaltsverfügung gilt bis zum 31.12.2020 und ersetzt die Anstaltsverfügung 06/2017 vom 23.03.2017.

[redacted]